

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GesB Seite 57) am 06. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Freiamt zur Unterbringung von Asylbewerbern eingerichteten Unterkünfte. Die Gemeinde Freiamt stellt für die ihr nach dem Asylbewerberzuweisungsgesetz zugewiesenen Asylbewerber eingerichtete Unterkünfte zur Verfügung.
- (2) Aufgenommen werden nur Personen, die den Status eines Asylbewerbers besitzen.
- (3) Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Zustellung der Verfügung über die Zuteilung eines Unterkunftsplatzes. Zieht der Benutzer vor der Zustellung der Verfügung ein, beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Zeitpunkt des Einzugs.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer den ihm zugeteilten Platz nicht innerhalb von drei Tagen bezieht, nicht mehr selbst bewohnt, ihn nicht mehr als ausschließliche Unterkunft oder nur für die Abstellung seines Hausrats nutzt.
- (3) Ohne Einwilligung des Benutzers ist eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses möglich, wenn
 1. der Benutzer den Status eines Asylbewerbers verliert,
 2. der Benutzer Satzungsbestimmungen oder Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält und dadurch die Hausgemeinschaft in erheblicher Weise stört.

§ 3 Umsetzung in eine andere Unterkunft

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft für Asylbewerber möglich, wenn

1. die bisherige Unterkunft geräumt werden muss,
2. der Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird,
3. der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erfolgen muss,
4. der Benutzer mit mehr als vier Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten sowie der Kosten der Hausbetreuung entsprechend der Anlage erhoben. Bei der Festsetzung nach Tagen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Bei Selbstzahlern und in besonderen Härtefällen kann die Verwaltung die Gebühren nach Abs. 1 bis zur Hälfte ermäßigen.
- (3) Eine Benutzungsgebühr einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten wird nicht erhoben für Unterkünfte, für die die Kosten direkt mit dem Land Baden-Württemberg verrechnet werden. Bei Bewohnern dieser Unterkünfte, bei denen die Voraussetzungen für die Verrechnung der Unterkunfts-kosten nicht/ nicht mehr bestehen, wird eine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Unterkunft.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten wird am ersten Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig.

Wird das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats begründet, wird die Gebühr am ersten Werktag des folgenden Monats fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde einzuzahlen. Hierzu soll möglichst der bargeldlose Zahlungsverkehr gewährt werden.

§ 7 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme von Dritten ist nicht gestattet.
- (3) Die Vornahme von Veränderungen jeglicher Art in/an den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (4) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
 - wenn er ein Tier halten will. Kleinere Tiere, z.B. Fische und Vögel, dürfen ohne Zustimmung gehalten werden, soweit ihre Anzahl die üblichen Grenzen nicht übersteigt.

- eine Antenne anbringen oder verändern will. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt sowie die Wohnung oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(5) Dem Benutzer ist es in den Unterkünften nicht gestattet,

.- um Geld oder Geldeswert zu spielen,

.- sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten,

.- für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte und die dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie haben für eine ordnungsgemäße Reinigung und für eine ausreichende Heizung und Lüftung zu sorgen.

(7) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen gilt die von der Gemeinde erlassene Hausordnung. Der Benutzer hat den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erteilten Anordnungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zu betreten. In der Regel sollen die Besuche mindestens einen Tag vorher angekündigt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft, Verwertung zurückgelassener Sachen

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft hinsichtlich seines Privateigentums vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, sind der Gemeinde oder ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer oder seine Erben haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von Benutzern oder ihren Erben nach Auszug/Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Gemeinde oder ihren Beauftragten in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die nicht innerhalb eines Monats abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und die Gemeinde oder ihre Beauftragten deshalb anderweitig darüber verfügen können.

§ 11 Verwaltungszwang

Kommt ein Benutzer Aufforderungen nicht nach, wird die Gemeinde die Vollziehung der angekündigten Maßnahmen durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Landes Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadensersatzansprüche sowie sonstige Forderungen der Gemeinde aus dem Nutzungsverhältnis werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1989 in Kraft.